

annähernd nicht mehr erblickt werden könnte. Der Gläubiger verstoßt gegen Treu und Glauben, wenn er unter solchen Umständen auf der Leistung besteht.

Diese Fortführung der reichsgerichtlichen Judikatur auf so strittigem und schwierigem Gebiet ist zu begrüßen; sie geht sehr glücklich auf ein gerechtes Ergebnis hin.

**Verstoß gegen die Arbeitszeitverordnung?**

Aus falsch verstandener Sozialpolitik hat man eine vielleicht für reiche und glückliche Zeiten brauchbare Theorie, die Lehre vom Achtstundentag, bei uns zu einer Zeit verwirklicht, in der die höchste Anspannung jeglicher Arbeitskraft das dringendste Gebot der nationalen Selbsterhaltung wäre. Indessen — die Verordnung vom 18. März 1919 besteht und bedroht mit Strafe den, der länger als acht Stunden arbeitet oder arbeiten läßt (man frage den Gelehrten, den Geistesarbeiter, den Arzt, wie lange er arbeiten muß, um leben zu können und um der Allgemeinheit seine Dienste zur Verfügung zu stellen).

Eine Entscheidung von grundlegender Bedeutung, gegen die ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, hat, wie die Papier-Ztg. 1922 Nr. 7 berichtet, der Strafsenat des Sächsischen Oberlandesgerichtes zu Dresden über eine etwaige Einrechnung des Fortbildungsschulunterrichts in die 48stündige Arbeitszeit getroffen. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Betriebsinhaber hatte seine Lehrlinge regelmäßig täglich neun Stunden beschäftigt, demnach anstatt der zulässigen 48 Stunden wöchentlich 54 Stunden. Auf diese 54stündige Arbeitszeit entfallen indessen 16 Stunden für den Besuch der Handels- und Fortbildungsschule. Demnach beträgt die im Geschäft verbrachte Arbeitszeit nur wöchentlich 38 Stunden. Gegen den Lehrherrn wurde Anklage erhoben. Zu seiner Verteidigung machte der Lehrherr geltend, daß nach einer Verordnung des sächsischen Arbeitsministeriums vom 15. Februar 1919 der Lehrherr berechtigt sei, die Fortbildungsschulzeit der Arbeitszeit im Gewerbebetriebe anzurechnen. Schöffens- und Landgericht schlossen sich dieser Rechtsauffassung an und erkannten auf Freisprechung. Das Sächsische Oberlandesgericht zu Dresden bestätigte als letzte Instanz endgültig das erstinstanzliche freisprechende Urteil und begründete seine für Handel und Industrie, Handwerk und Gewerbe grundsätzliche Entscheidung folgendermaßen: Ein Lehrherr, der seine Lehrlinge wöchentlich 54 Stunden, also nur 6 Stunden über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus, beschäftigt, macht sich nicht strafbar. Die Fassung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit vom 18. März 1919 bietet keinen Anhalt dafür, daß in die gesetzlich festgelegte 48stündige wöchentliche Arbeitszeit die in der Fortbildungsschule verbrachte Zeit einzurechnen wäre. Die Verordnung bezweckt, die Arbeitskraft des Arbeiters gegen etwaige übermäßige Ausnützung durch den Arbeitgeber zu schützen. Der Fortbildungsschulunterricht stellt keine Arbeitsleistung dar, sondern bezweckt eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse des Lehrlings. Das trifft auch auf den Handelsschulunterricht zu. Auch hier handelt es sich nicht um eine Arbeitsleistung der Lehrlinge, sondern um deren Vorbereitung für den zukünftigen Beruf.

Eine andere hierher gehörige Entscheidung wird in den Leipz. Neuesten Nachr. (16. Februar) bekanntgegeben. Ein Bankdirektor war vom Leipziger Schöffengericht zu 2000 M Geldstrafe verurteilt worden, weil er längere Zeit hindurch die Angestellten täglich mehr als acht Stunden beschäftigt hatte. Er hatte zugegeben, daß er teilweise zu der Überstundenarbeit behördliche Genehmigung nicht eingeholt hat. Er hat sich dazu nicht für verpflichtet gehalten, da er der Meinung war, daß dem Bankgewerbe der § 4 a. a. O. zur Seite steht, der solche Arbeiten von dem Zwange der Einholung der Überstundengenehmigung ausnimmt, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Das Schöffengericht meinte, die Banken könnten keine Ausnahmestellung beanspruchen, im Gesetz bezögen sich die Ausnahmbestimmungen auf einen vorübergehenden Zustand, nicht auf einen dauernden oder auf längere Zeit. Es sei angängig, die Vergünstigung des erwähnten Paragraphen in Anspruch zu nehmen, so z. B. bei Ultimo- und Quartalsabrechnungen und in einigen anderen speziellen Fällen, nicht aber ganz im allgemeinen. Die Berufungsinstanz hat objektiv den Rechtsstandpunkt

der ersten Instanz durchaus anerkannt. Im vorliegenden Falle sei dem Angeklagten jedoch zu glauben, meinte es, daß er der Überzeugung gewesen sei, er brauche in den betreffenden Fällen, die allerdings dringend waren, eine Genehmigung nicht einzuholen. Die Äußerungen des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers hätten nicht ganz übereingestimmt.

**Bildnisse auf Reklamepostkarten.**

Der Fall: Photographie Asta Nielsen — Direktor Meinhardt (Theater in der Königgräzer Straße in Berlin) ist schon durch die Zeitungen bekannt geworden. Die Reichsgerichts-Entscheidung wird nun in der Amtlichen Sammlung Bd. 103 S. 319 u. ff. veröffentlicht und bietet in mehrfacher Hinsicht für buchhändlerische Leser Interesse. Direktor Meinhardt war zusammen mit Asta Nielsen Darsteller im Film »Kausch«, der nach dem gleichnamigen Schauspiel Strindbergs aufgenommen wurde. Nach Beendigung der Aufnahme für den Film wurden mit einem photographischen Standapparat noch einige Einzelaufnahmen gemacht, die gewissen Bildern des Films entsprachen und bei denen der Kläger gleichfalls mit Asta Nielsen zusammenwirkte. Von den photographischen Standaufnahmen stellte die Gesellschaft Vervielfältigungen für Ansichtspostkarten her, die mit der gedruckten Unterschrift »Asta Nielsen in Strindbergs Kausch« in den Verkehr gebracht wurden. Meinhardt fühlte sich dadurch geschädigt, daß diese Postkarten ohne seine Zustimmung vertrieben worden sind. Eine Schädigung seiner bürgerlichen Stellung und zugleich eine Mißachtung seines bürgerlichen Ansehens findet er besonders darin, daß er, wiewohl einer der Hauptdarsteller, in der Unterschrift nicht mit Namen genannt ist. Er hat deshalb mit dem Klageantrag verlangt, daß die Gesellschaft die Herstellung der Postkarten unterlasse, die bereits hergestellten vernichte und ihm Schadenersatz leiste. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, das Reichsgericht ebenfalls und führte u. a. aus, daß nach § 22 Kunst.-U.-G. Bildnisse zwar nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, diese Einwilligung jedoch im Zweifel als erteilt gilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Weiter könne von einem Bildnis im Sinne des Gesetzes nur dann die Rede sein, wenn die Darstellung den Zweck verfolgt, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Beschauer vor Augen zu führen, eine Voraussetzung, die zweifellos bei der hier in Rede stehenden photographischen Aufnahme für den Film fehle. Der Künstler gab hier seine Person zur Abbildung her, um einer im Werke des Dichters handelnd gedachten Person körperliche Gestalt zu verleihen, und diese Erwägungen treffen auch auf die Aufnahmen zu, die nach Vollendung des Filmwerks mit einem photographischen Standapparat gemacht wurden. Unter diesen Umständen steht dem Abgebildeten, wie das Reichsgericht meines Erachtens völlig richtig und beifallswürdig ausführt, der Schutz des § 22 Kunst.-U.-G. nicht zur Seite, und er kann der Verbreitung von Postkarten, die einzelne Filmbilder nach jenen Standaufnahmen wiedergeben, nicht widersprechen.

Und ebenso unanfechtbar ist es, wenn das Reichsgericht die Herstellung von Reklamepostkarten, die sich an den Film anschließen und aus dem Film ergeben, als selbstverständlich in die bestellte und entlohnte Gesamtleistung des Künstlers hineinrechnet. Wäre das nicht so, so dürfte ja analog im Buchverlag der Verleger nicht das Inhaltsverzeichnis eines bei ihm erschienenen Verlagswerks oder Abbildungen daraus ohne besondere Genehmigung des Autors in Ankündigungen oder Prospekten benutzen. Dergleichen gehört nach Treu und Glauben zur Verbreitungspflicht, und auch in dem Filmschauspielervertrag ist zu unterstellen, daß der Schauspieler Veröffentlichung und Verbreitung seiner Leistung durch den Film nach besten Kräften der Filmfirma nicht nur gestatten muß, sondern geradezu verlangen kann, und zur ordnungsgemäßen und erfolgreichen Verbreitung gehört eine gewisse Propaganda, die beim Film eben üblicherweise und logischerweise weniger durch Worte als durch Teilbilder der Vorgänge geschieht und zu geschehen hat.

Aber die Sache hat noch eine urheberrechtlich interessante zweite Seite, die auch vom Reichsgericht beachtet worden ist, indem es in der Begründung seines Urteils u. a. sagt, es liege keine